

RS OGH 1980/3/5 6Ob544/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1980

Norm

ABGB §1045

ABGB §1053

ZPO §226 III C

Rechtssatz

Bei einer Gegengeschäftsvereinbarung ist nicht erforderlich, daß die Waren der Gegenlieferung und deren Preis bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt sein müssen. Es ist Sache der Klägerin, die Fälligkeit ihrer Forderung dadurch herbeizuführen, daß sie die ihrer Forderung entsprechende Bestellung von Waren bei Beklagten tätig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 544/80
Entscheidungstext OGH 05.03.1980 6 Ob 544/80
Veröff: RZ 1981/47 S 202

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019848

Dokumentnummer

JJR_19800305_OGH0002_0060OB00544_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at